

Nummer	Bezeichnung	Seite
38/2022	Bekanntmachung der Stadt Gütersloh über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022	50
39/2022	IX. Nachtragssatzung vom 08.04.2022 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienst-Gebühren-Satzung) vom 18.12.1978	52
40/2022	Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung SKHULUKHIA	52
41/2022	Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung MOISTSRAPISHVILI	53

38/2022

Bekanntmachung der Stadt Gütersloh über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Gütersloh wird für Wahlberechtigte von Montag, 25.04.2022 bis Freitag, 29.04.2022 zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 – 17.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

Rathaus
Wahlbüro / Fachbereich Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß

§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, 25.04.2022 bis Freitag, 29.04.2022, spätestens am Freitag, 29.04.2022 bis 13 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der / die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 95 Gütersloh II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahraum (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 29.04.2022) versäumt hat;

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind,

- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers / der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler / die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt der/die Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister, so dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Gütersloh, den 12.04.2022

Der Bürgermeister

Norbert Morkes

39/2022

IX. Nachtragssatzung vom 08.04.2022

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienst-Gebühren-Satzung) vom 18.12.1978

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 08.04.2022 die folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18.12.1978 beschlossen:

Artikel I

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens
Grundgebühr je Patient 110,00 €

Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer 2,00 €
- b) für den Einsatz eines Rettungswagens
Grundgebühr je Patient 835,00 €

Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer 2,00 €
- c) für den Einsatz eines Notarztes
Grundgebühr je Patient 566,00 €“

§ 6 enthält folgende Fassung:

„(1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.

(2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.04.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Feuerwehr und Rettungsdienst.

40/2022

Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 04.04.2022 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 32.5-075062) für Herr Shota SKHULUKHIA, geb. am 02.12.1986 in Poti, erlassen.
Letzte bekannte Anschrift: Lörracher Straße 6 , 79115 Freiburg im Breisgau
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 29.04.2022.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Erdgeschoss, Zimmer C4, abgeholt werden.

Gütersloh, den 05.04.2022

Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Leiterin Abteilung Ausländerstelle

41/2022

Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 04.04.2022 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 325.-075052) für Herr Zurabi MOISTRAPISHVILI, geb. am 23.07.1987 in Poti, erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: ,
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Erdgeschoss, Zimmer C4, abgeholt werden.

Gütersloh, den 05.04.2022

Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Leiterin Abteilung Ausländerstelle